



öffentlich

Betreff:
Standard für Einzelfallhelfer*innen an Schulen

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 30.07.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

14.08.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bei der Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer (drohenden) seelischen Behinderung Hilfe zur angemessenen Schulbildung benötigen, sollen Einzelfallhelfer zukünftig über einen definierten Ausbildungsstandard wie z.B. staatlich anerkannte Erzieher/-innen verfügen.

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 35a SGB VIII i.V.m. §§ 53/ 54 SGB XII.

gez. Janny Armbruster
Fraktionsvorsitzende

Gert Zöllner
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Schulbegleitung unterstützt das Kind, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Ziel ist es, die Folgen der Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu mildern und soziale Integration zu fördern. Die Hilfe umfasst u.a. unterrichtsbezogene Tätigkeiten, Hilfe in lebenspraktischen Bereichen, psychische Hilfestellungen, Förderung der sozialen Integration, Kooperation mit den Lehrkräften, Teilungsräume usw. im Kontext von Schule.

Dies leisten zu können, setzt eine pädagogische Ausbildung voraus. Die Hilfe zur angemessenen Schulbildung wird derzeit in der Regel jedoch durch pädagogisch nicht geschultes Personal geleistet. Die Träger bemühen sich in Potsdam auch fachlich qualifiziertes Personal vorzuhalten, diese sind aber im Rahmen der Stundensätze für Einzelfallhelfer nicht angemessen zu bezahlen. In den Kommunen des Landes Brandenburg und in Berlin werden grundsätzlich vom Sozialamt keine Fachschulausbildung oder vergleichbare Ausbildung der Helfer*innen vorausgesetzt, demnach liegt auch der Stundenlohn auf dem Niveau für ungelernte Hilfskräfte.

Grundsätzlich besteht eine der größten Herausforderungen in der Ausübung von individualbasierter Einzelfallhilfe darin, dass an die Person nicht nur Pflege und Umgang beherrschen muss, sondern ein Höchstmaß an Kooperationsfähigkeit mit den beteiligten Akteuren z. B. Eltern, Lehrkräften, Erzieher*innen.

Hauptkonfliktherd ist in diesem Bereich z.B. die Zuständigkeit nur für das Kind mit Einzelfallhilfebedarf. Die Person ist also zwar in der Familie, Schule oder in der Kita anwesend, darf aber keine anderen Kinder betreuen oder eingreifen. Das führt für die Einzelfallhilfen, aber auch für die weiteren Fachkräfte schnell zu Konflikten.

Es gibt die Möglichkeit in Abhängigkeit von Art und Schwere der behinderungsbedingten Folgen für das einzelne Kind die Einzelfall-Integration über § 35 a SGB VIII zu beantragen und so eine Person mit Fachausbildung einzusetzen und auch abzurechnen. Dies ist jedoch nur in Einzelfällen praktiziert und bildet nicht die Regel. Zudem bleibt die Neubewertung bei Wiederbeantragung und dauerhafte Übernahme dieser Leistung als Risiko für die Familien, die Eltern und die Beschäftigten regelmäßig ein Faktor der Planungsunsicherheit.

Beispiel Berlin:

Berlin nutzt die Verbindung mit den Leistungen der Jugendhilfe, um möglichst auch qualifiziertes Personal zum Einsatz bringen zu können. Die Durchführungsverordnung zeigt die Abgrenzung und die Möglichkeiten der Ergänzung der Leistung aus §§ 53, 54 SGB VIII mit §34a deutlich auf und schafft so belastbare Voraussetzungen für die Träger.

Anlage I: Ausführungsvorschriften zur Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung durch den Träger der Sozialhilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (AV SchulEH) des Landes Berlin

Anlage II: Kurzkonzept Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V. - Jugendhilfe in Schönefeld

Anlage I und II zur Drucksache 19/SVV/0745

Anlage I:

Ausführungsvorschriften zur Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung durch den Träger der Sozialhilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (AV SchuleH) des Landes Berlin

https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_schuleh-571923.php

Anlage II:

Kurzkonzept Märkisches Sozial- und Bildungswerk e.V. Jugendhilfe in Schönefeld

Hilfe zur angemessenen Schulbildung / Schulbegleitung

Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch der Schule. Sie unterstützt das Kind, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Ziel ist es, die Folgen der Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu mildern und soziale Integration zu fördern.

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 35a SGB VIII i.V.m. §§ 53/ 54 SGB XII.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die aufgrund ihrer (drohenden) seelischen Behinderung Hilfe zur angemessenen Schulbildung benötigen.

Leistungsangebot

Die Hilfe umfasst u.a.:

- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
- Psychische Hilfestellungen
- Förderung der sozialen Integration
- Kooperation mit den Lehrkräften

Räumlichkeiten

Das Hilfeangebot erfolgt im Kontext von Schule.

Team

Die Hilfe zur angemessenen Schulbildung wird in der Regel durch staatlich anerkannte Erzieher/-innen geleistet



Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Standard für Einzelfallhelfer*innen an Schulen

Erstellungsdatum 17.02.2020

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.02.2020	GSWI		X
04.03.2020	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Neue Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Durch die Verwaltung soll eine erweiterte Ausführungsvorschrift für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung erarbeitet werden. Bei der Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer (drohenden) seelischen Behinderung Hilfe zur angemessenen Schulbildung benötigen, sollen Einzelfallhelfer zukünftig über einen definierten Ausbildungsstandard wie z.B. staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialassistent*innen o.ä. verfügen.

Zum Stand der Umsetzung soll im Juli 2020 im GSWI-Ausschuss berichtet werden.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der Ausführungsvorschriften für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung bietet Potsdam die Chance die aktuell schwierige Situation für alle Beteiligten, die Kinder, die Lehrkräfte und Schulteams, die Assistenzkräfte zu verbessern.

- Die Vergütung kann in Form von Stunden und in Form von Pauschalen erfolgen.
- Die Schulassistenten kann im Bedarfsfall durch Fachkräfte oder Nichtfachkräfte erbracht werden.

Der Einsatz von Fachkräften ist erforderlich, wenn es sich um Maßnahmen zur Unterstützung überwiegend um (heil-)pädagogische Tätigkeiten handelt. Dies ist insbesondere bei Schüler*innen mit Mehrfachbehinderungen, stark herausfordernden Verhaltensweisen, allen Formen des Autismusspektrums oder mit einem hohen Bedarf an Kommunikationsunterstützung der Fall.

- Heilpädagogen, Sozialpädagogen
- Heilerziehungspfleger
- Erzieher, Sozialarbeiter, Dolmetscher

Der Einsatz von Nichtfachkräften, Angehörigen oder von Freiwilligendiensten (BFd FSJ) darf nicht zum Einsatz kommen, um Kosten zu sparen, sondern, z.Bsp., wenn dies dem Wunsch- und Wahlrecht der

Fortsetzung der Begründung

Eltern und dem individuellen Bedarf entspricht. Hier sind Weiterbildungen im fachlichen Kontext zu empfehlen.

Im Alltag ist eine Unterscheidung zwischen qualifizierter und einfacher Assistenz in der Leistungserbringung praktisch kaum möglich. Daher empfiehlt sich ein Mischkostensatz. Bei der Vergütung sind auch Freihaltereregulungen z. B. bei Krankheit und Schulferien der Schüler*innen mit Behinderung zu berücksichtigen. Zu einer erfolgreichen Leistung gehört die Fachlichkeit und die Verlässlichkeit und Kontinuität in der Beziehungsgestaltung.

Einzelfallhelfer*innen in der Schulassistenz sollten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, als auch eine dem Mindestlohn entsprechende Bezahlung erhalten können

Unterschrift



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

19/SVV/0745

öffentlich

Einreicher: **Fraktion DIE LINKE**

Betreff: **Standard für Einzelfallhelfer*innen an Schulen**

Erstellungsdatum 26.05.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.05.	Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion	X	
03.06.	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschlusstext wird um folgenden Punkt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Ausführungsvorschrift für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung zu erarbeiten.

In der Vorschrift sind neben zu definierenden Ausbildungsstandards für Einzelfallhelfer*innen auch Regelungen zu verankern, dass Poolbildungen von Einzelfallhelfer*innen möglich sind sowie die Entgeltfortzahlung bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten Anwendung finden.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im November 2020 der Entwurf einer Ausführungsvorschrift vorzulegen.

Begründung:

Ersetzung im ersten Satz: Statt „der Überarbeitung der Ausführungsvorschriften -der Erarbeitung einer Ausführungsvorschrift....“

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift